

Statuten des Vereins HESTIA, der Trägerschaft von Hestia Soziale Dienstleistungen

Name und Sitz und Zweck des Vereins

Art. 01 Unter dem Namen „Verein HESTIA“ besteht ein steuerbefreiter, eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 02 Zweck

Der Verein ist Träger der Institution Hestia Soziale Dienstleistungen. Er schafft die Grundlagen, für die professionelle Zusammenarbeit von Hestia Soziale Dienstleistungen mit den Kostenträgern einerseits und die professionelle Begleitung der Klientel.

Finanzielle Mittel

Art. 03 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

Kostenträger (Sozialhilfe, IV, EL, Kantonsbeiträge)

Erträge des Vereinsvermögens

Mitgliederbeiträge

Spenden und Legate

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder existiert nicht.

Organisation

Art. 04 Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisionsstelle

Mitglieder

Art. 05 Mitglieder, Stimmrecht

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Privatpersonen und juristischen Personen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 06 Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Konkurs oder Liquidation, durch Ausschluss oder Austritt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

Art. 07 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand an der jährlich stattfindenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt

Art. 08 Verwendungszweck Mitgliederbeiträge:

Zweckgebundene Ausgaben für kurzfristig in Not geratene Klient*innen und Zuwendungen für die Klient*innen wie Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke

Fachliche Fortbildung der Mitarbeitenden zur Erweiterung des professionellen Handelns

Kurzfristige finanzielle Überbrückungshilfe bei Engpässen des Betriebs der Wohnbegleitung

Mitgliederversammlung

Art. 09 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Semester statt. Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, so oft der Vorstand ihre Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Art. 10 Einberufung

Mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Einladung an die Mitglieder.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

In dringenden Fällen kann die Einladefrist durch den Vorstand auf eine Woche abgekürzt werden.

Art. 11 Leitung

Die Versammlung wird durch das Präsidium geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung, wer vom Vorstand den Vorsitz übernimmt. Das Protokoll der Sitzung führt der Aktuar / die Aktuarin oder eine andere von der Versammlungsleitung bestimmte Person. Diese muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 12 Aufgaben, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Organisation. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisionsberichtes und Décharge – erteilung
- c Genehmigung des Budgets
- d Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- e Statutenänderungen
- f Wahl der Revisionsstelle
- g Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i Beschluss über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Vorstand

Art.13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- einem oder zwei Vizepräsident/innen

Anstelle von Präsident/in und Vizepräsident/innen kann auch ein Co-Präsidium mit zwei gleichberechtigten Co-Präsident/innen gewählt werden.

Der Vorstand besteht im Minimum aus dem Präsidium und einem weiteren Mitglied. Es können bis zu 4 weitere Mitglieder Einsitz nehmen.

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich bis zur Zahl von sieben Mitgliedern weiter zu ergänzen. Derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14 Einberufung, Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung hat auch stattzufinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen und die Zirkulationsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a Vertretung des Vereins aussen
- b Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- d jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins
- e Anstellung, Besoldung und Entlassung des Personals
- f Unterstützung und Aufsicht der Arbeit der ambulanten Wohnbegleitung
- g Festlegung des Zeichnungsrechtes der Vorstandsmitglieder oder Dritter
- h Die Buchführung, mit welcher der Vorstand aber auch einen Dritten beauftragen kann.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Zur Einzelzeichnung berechtigt sind: der/die Präsident*in und der/die Kassier*in vom Verein Hestia sowie der/die Geschäftsleiter*in von Hestia Soziale Dienstleistungen.

Art. 17 Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand kann seinen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Revisionsstelle

Art. 18 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und gibt über diese Prüfung einen Bericht ab.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer zu benennenden Institution mit ähnlichem Auftrag überführt.

Art. 21 Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

Diese Statuten entsprechen der Fassung, wie sie von der Mitgliederversammlung am 08. Januar 2019 beschlossen wurden.

Überarbeitet: Basel, den 22.08.2021